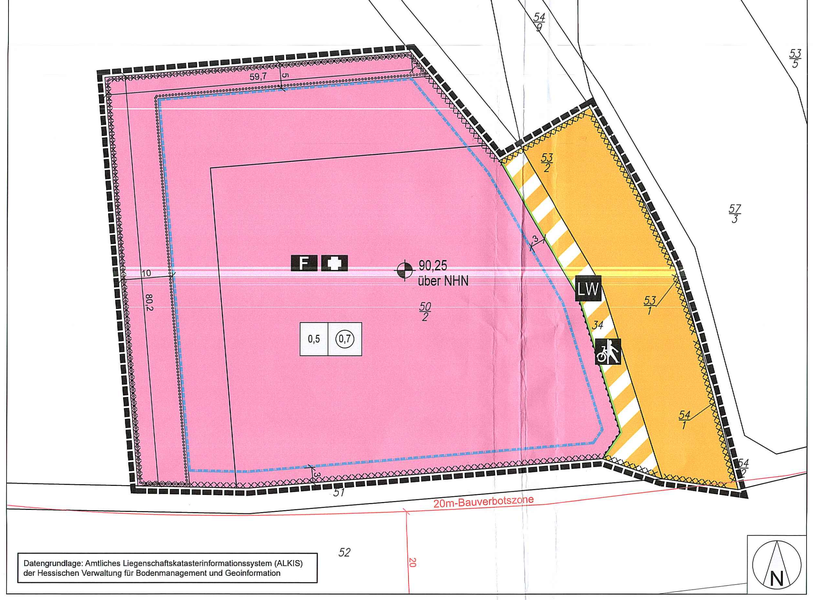

A Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (GBl. I S. 2542)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) GVBl. II 881-51 vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

B Rechtsgrundlagen der Satzung über bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrechten beruhenden Regelungen in dem Bebauungsplan vom 28. Januar 1977

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571)

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915)

C Planungsrechtliche Festsetzungen

(gem. § 9 (1-3) BauGB)

1 Flächen für den Gemeinbedarf

(gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB)

1.1 Zweckbestimmung „Feuerwehr / Rettungswesen"

Zulässig sind bauliche Anlagen und Einrichtungen, die der Feuerwehr und der Sicherung des Brandschutzes sowie dem Rettungswesen und Katastrophenschutz dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen neben der Fahrzeughalle mit Geräteräumen auch Sozialräume, sowie Schulungs- und Seminarräume.

2 Maß der baulichen Nutzung

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Gemäß § 19 (4) BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 von Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

2.1 Flächen für den Gemeinbedarf

Die zulässige Grundflächenzahl GRZ beträgt 0,5.

Die zulässige Geschossflächenzahl GFZ beträgt 0,7.

3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB)

3.1 Bauweise

Es wird keine Bauweise festgesetzt.

3.2 Oberbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

4 Flächen für Stellplätze

(gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB i. V. m. § 6 (11) HBO)

Stellplätze sind sowohl in den überbaubaren als auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausgenommen hiervon sind die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

5 Verkehrsflächen

(gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB)

5.1 Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Siehe Einzeichnung im Plan.

5.2 Öffentliche Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

5.2.1 Landwirtschaftlicher Weg

Es wird eine öffentliche Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Weg" festgesetzt.

5.3 Rad- und Gehweg

Es wird eine öffentliche Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Rad- und Gehweg" festgesetzt.

6 Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 a + b BauGB)

6.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zur offenen Landschaft hin wird ein 5 bzw. 10 m breiter Grünstreifen festgesetzt. Hier ist alle 15 m ein heimischer Laubbaum zu pflanzen. Mindestens 80 % der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

6.2 Dachbegrünung

Mindestens 70% der Dachflächen innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr / Rettungswesen" sind extensiv zu begrünen. Die Reduzierung der genannten Mindestdachbegrünung um die Flächen von Oberlichtern, Anlagen zur Nutzung von Solarenergie und Photovoltaik und erforderlichen Technikaufbauten ist allgemein zulässig.

D Wasserwirtschaftliche Festsetzungen

(gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 37 (4) HWG)

1 Verwertung von Niederschlagswasser

In der Fläche für den Gemeinbedarf ist das durch Versiegelung und Überbauung dem örtlichen Wasserkreislauf entnommene Regenwasser in diesen zurückzuführen (Regenwasserrückführung).

Hierzu ist das auf Stellplatzflächen, Pkw-befahrenen Flächen und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser zu versickern. Im Bereich der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist das unbelastete Niederschlagswasser über flache Mulden in das Grundwasser abzuleiten. Der Abstand zwischen Muldensohle und dem höchsten Grundwasserstand muss mindestens 1,0 m betragen. Als höchster Grundwasserstand ist der Messwert aus April 2001 (88,70 m+NN) zugrunde zu legen. Mulden sind mit einer belebten Bodenzone auszubilden.

Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV)

Füllschema der Nutzungsschablone

0,5 | 0,7 — Grundflächenzahl (GRZ) | Geschossflächenzahl (GFZ)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

3.5. Baugrenze

4. Flächen für den Gemeinbedarf

4.1. Flächen für den Gemeinbedarf

F — Feuerwehr

Rettungswesen

6. Verkehrsflächen

6.1. öffentliche Straßenverkehrsflächen

6.2. Straßenbegrenzungslinie

6.3. öffentliche Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Rad- und Gehweg

LW — Landwirtschaftlicher Weg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

15. Sonstige Planzeichen

15.11. Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
hier: vernässungsgefährdetes und überschwemmungsgefährdetes Gebiet

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

90,25 m über NHN — Geplante mittlere Geländehöhe

20m-Bauverbotszone — 20m-Bauverbotszone (§9 FStrG)

E Satzung über bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 91 HBO)

1 Beschaffenheit und Gestaltung von Stellplätzen

Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.

Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 3 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

Im Übrigen gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Büttelborn in der jeweils gültigen Fassung.

F Kennzeichnungen

(gem. § 9 (5) BauGB)

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

1.1 Vernässungsgefährdetes Gebiet

Das Plangebiet liegt in einem vernässungsgefährdeten Gebiet. Zur Vermeidung von Setzrissschäden bzw. Vernässungsschäden sind bei Neubauten im gesamten Plangebiet bauliche Vorkehrungen (spezielle Gründungsmaßnahmen, Ausbildung von Kellern als „weiße Wanne" u.ä.) vorzusehen, die eine wasserdichte Ausbildung von Boden und Außenwänden von Kellergeschossen gewährleisten.

G Nachrichtliche Übernahme

1 Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

(gem. § 9 (6a) BauGB i.V. m. § 78b WHG)

Das Plangebiet liegt am Rand des Risikogebietes HQ extrem des Rheins. Bei Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten handelt es sich gemäß § 78b Abs. 1 WHG um Gebiete, für die Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG, dass bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen sind. Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.

Die Gefahrenkarte des Rheins zeigt die Überflutungsfläche bei einem extremen Hochwasser (HQ extrem) (siehe Abbildung 1).

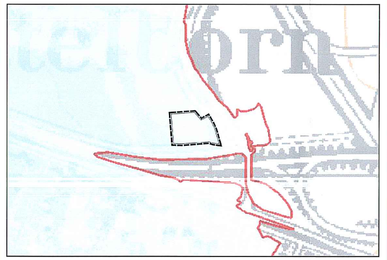

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans in der Gefahrenkarte HQ extrem des Rheins

H Hinweise

1 Beispielhafte Artenlisten zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a festgesetzten Flächen

(gem. (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Es wird empfohlen, bei Neu- oder Ersatzpflanzungen folgende standortgerechte, heimische und sommergrüne Laubbaum- und Laubstraucharten zu verwenden.

1.1 Mittel-, großkronige Laubbäume

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Tilia cordata	Winterlinde
Quercus robur	Stieleiche
Salix fragilis	Bruchweide

1.2 Kleinkronige Laubbäume

Acer campestre	Feldahorn
Pyrus communis	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus intermedia	Mehlbeere
Malus sylvestris	Apfel
Morus alba	Weiße Maulbeere

1.3 Sträucher und Heister

Acer campestre	Feldahorn
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Holzbirne
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina, rugosa u. dgl.	Wildrosen
Salix caprea	Salweide
Salix purpurea	Purpurweide
Viburnum opulus	Wasserschneeball
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

2 Vorschlagslisten für Baumpflanzungen innerhalb der sonstigen Fläche für Gemeinbedarf

2.1 Großkronige Bäume

(I Wuchsordnung)

Acer platanoides	Spitzahorn
Fraxinus excelsior „Westhof's Glorie"	Straßenesche
Gleditsia triacanthos „Skyline"	Lederhülsenbaum
Pinus sylvestris	Waldkiefer
Platanus x acerifolia	Ahornblättrige Platane
Quercus cerris	Zerreiche
Quercus frainetto	Ungarische Eiche
Quercus palustris	Sumpfeiche
Robinia pseudoacacia	Gewöhnliche Robine
Salix alba „Liempde"	Silberweide
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia tomentosa „Brabant"	Silberlinde
Zelkova serrata	Japanische Zelkove

2.2 Mittelkronige Bäume

(II Wuchsordnung)

Acer monspessulanum	Französischer Ahorn
Alnus spaethii	Purpurerle
Betula nigra	Schwarzbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Celtis australis	Europäischer Zürgelbaum
Ginkgo biloba	Gingko
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Magnolia kobus	Kobushi-Magnolie
Ostrya carpinifolia	Europäische Hopfenbuche
Parrotia persica	Eisenholzbaum
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus avium „Plena"	Gefüllltblühende Vogelkirsche
Quercus robur „Fastigiata"	Säuleneiche
Sophora japonica	Japanischer Schnurbaum
Tilia cordata „Greenspire"	Amerikanische Stadtlinde
Ulmus „Regal" -S- Resista	Regal-Ulme

Im Geltungsbereich des B-Plans bzw. dessen direkten Umfeld liegt ein Bodendenkmal (Büttelborn 049: Neuzeitliche Siedlungsstelle und Landnutzung), das nach der Vorgabe des hessischen Denkmalschutzgesetzes geschützt ist.

Anstelle einer vorbereitenden Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG/ Ausgrabung ist während des Mutterbodenabtrages für den Bereich des Bodeneingriffes eine Baubegleitung durch eine in Hessen zugelassene archäologische Fachfirma durchzuführen.

Voraussetzung ist, dass der Mutterboden mit einer ungezahnten Baggerschaufel abgezogen wird und bei Auftreten von archäologischen Resten dem beauftragten Grabungsunternehmen genügend Zeit eingeräumt wird, diese zu dokumentieren und zu bergen.

Wie auch bei der Voruntersuchung bis zur Totalausgrabung sind gemäß§ 18 Abs. 5 HDSchG die Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der unteren Denkmalbehörde, unter Hinweis auf § 21 HDSchG, anzuzeigen.

4 Bodenschutz

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht schädlicher Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dez. IV/DA 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

5 Verwertung von Niederschlagswasser

Nach § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz – HWG – soll Niederschlagswasser von demjenigen verwertet werden, bei dem es anfällt, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Dies ist eine Soll-Bestimmung, von der nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden kann.

6 Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried, mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen „21 / 1999 S. 1659" in der Fassung vom 17. Juli 2006 veröffentlicht im Staatsanzeiger 31 / 2006 S. 1704, zu beachten.

Aufgrund der am Standort möglichen hohen Grundwasserstände ist die Verwendung von Recyclingmaterial aus umwelthygienischen Gründen ohne Zustimmung der zu-ständigen Behörde nicht zulässig.

Bauwerke sind bis auf Höhe des Bemessungswasserstandes gemäß DIN 18195-6 gegen von außen drückendes Wasser abzudichten. Da die Durchlässigkeit der im Bereich der erdberührten Gebäudeteile anstehenden schluffigen Deckschichten mit kf < 10-4 m/s angesetzt werden muss, ist hinsichtlich der Gebäudeabdichtung oberhalb des Bemessungswasserstandes mindestens vom Lastfall auf-stauendes Sickerwasser auszugehen. Es wird der Ansatz der Wassereinwirkungsklasse W2.1-E gemäß DIN 18533-1 empfohlen.

7 Flächenbefestigung

Hofflächen, die mit Einsatzfahrzeugen befahren werden, und Übungsplätze sind in wasserundurchlässiger Bauweise (Asphalt oder Beton) herzustellen.

8 Luftverkehr

Das Plangebiet liegt innerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 Luftverkehrsgesetzt (LuftVG) und außerhalb des Hindernisinformationsbereiches (HIB) gemäß § 18b LuftVG.

Das Gebiet liegt innerhalb des Abflugsektors der Startbahn 18 im Umkreis von 10 Kilometern bis 15 Kilometern Halbmesser um den Startbahnbezugspunkt 3. Die zulässige Höhe beträgt 100 Meter (Höhe bezogen auf den Startbahnbezugspunkt der Start- und Landeflächen der Startbahn 18 von 92 müNN), § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 b) LuftVG. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde ist erforderlich, wenn die Bauwerke die genannte Begrenzung überschreiten sollen.

Das Plangebiet liegt im Lärmschutzbereich, der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBl 2011, 438) festgesetzt wurde, und zwar innerhalb der Nacht-Schutzzone, in der Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime, Schulen, Kindergärten und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen sowie mit einzelnen in § 5 Abs. 3 FluLärmG definierten Ausnahmen Wohnungen nicht errichtet werden dürfen.

9 Gefahrenabwehr

Gemäß der Hessischen Bauordnung muss bei Gebäuden der erste Rettungsweg baulich sichergestellt sein, der zweite Rettungsweg kann ebenfalls baulich sichergestellt sein oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr führen.

10 Kampfmittel

Eine Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

11 Artenschutzmaßnahmen

Die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen (siehe Artenschutzgutachten und Umweltbericht) werden vertraglich geregelt (Städtebaulicher Vertrag § 11 BauGB).

12 Nachbarrechtsgesetz

Beim Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes (NachbRG), insbesondere die §§ 38 bis 41 zu beachten. Auf den einzuhaltenden doppelten Pflanzabstand gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen wird besonders hingewiesen.

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) 28.02.2018

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 Abs. 1 BauGB) ..... 06.07.2020 - 10.08.2020

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) ..... 06.07.2020 - 10.08.2020

Beschluss über die Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 14.12.2022

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs
(§ 3 Abs. 2 BauGB) ..... 02.01.2023 - 10.02.2023

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) ..... 02.01.2023 - 10.02.2023

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) 29.03.2023

(Dienstsiegel) 26.04.2023 (Datum) (Unterschrift)

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass die hier aufgeführten Beschlüsse gefasst und die hier aufgeführten Verfahrensschritte durchgeführt wurden und dass der vorliegende Bebauungsplan „Feuerwehrstützpunkt Büttelborn" dem Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 29.03.2023 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

(Dienstsiegel) 26.04.2023 (Datum) (Unterschrift)

Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans (§ 10 Abs. 3 BauGB) 28.6.2023

(Dienstsiegel) 11.07.2023 (Datum) (Unterschrift)

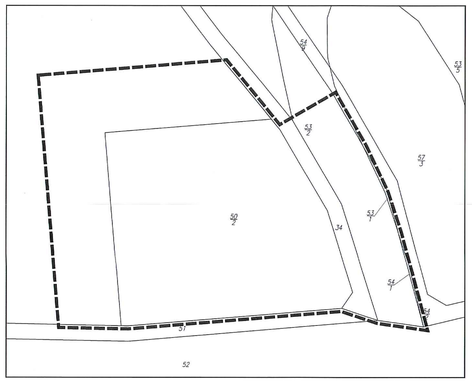

ROB planergruppe
ARCHITEKTEN + STADTPLANER
Am Kronberger Hang 3 65824 Schwalbach/Ts.

Geoinformatik
umwelt Planung
neue Medien

Gemeinde Büttelborn
Bebauungsplan „Feuerwehrstützpunkt Büttelborn"

Bearbeiter:	Rüttinger	Maßstab:	1: 500
Plannr.:	1803	Format:	DIN A1 Überlänge
Datum:	06.03.2023		

Satzung